

Ev.-luth. Oberkirchenrat · Postfach 1709 · 26007 Oldenburg

An alle
Kirchengemeinden, Kirchenkreise und
Einrichtungen, insbesondere
Träger von Ev.-luth. Kindertageseinrichtungen,
Mitarbeitervertretungen sowie die
Zentrale Dienststelle und die Regionalen
Dienststellen der Gemeinsamen Kirchenverwaltung
Dezernate I - III sowie die
Aufsicht im Ev.-luth. Oberkirchenrat

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: TvdBurg
Bitte bei jeder Antwort angeben
Ansprechpartner/-in: Herr von der Burg
Aktenzeichen: 2000-100
Telefondurchwahl: (04 41) 77 01 – 1 23
E-Mail: Dezernat2
@kirche-oldenburg.de
Datum: 28. März 2014

Rundschreiben Nr. 17 / 2014

Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; Umsetzung des Schutzauftrages in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit.

1. Ehrenamtliche, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, haben dem kirchlichen Rechtsträger vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen.
2. Gleiches gilt für die zum Zeitpunkt dieses Rundschreibens bereits im kinder- und jugendnahen Bereich entsprechend tätigen Ehrenamtlichen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben 50/2010 vom 21.07.2010 und 75/2010 vom 01.12.2010, auf deren Inhalt hier Bezug genommen wird, wurden Sie über die Verpflichtung informiert, von beruflich Mitarbeitenden im kinder- und jugendnahen Bereich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einzufordern und dieses zu kontrollieren.

Hintergrund dieses neuen Rundschreibens ist eine Änderung des § 72a SGB VIII, dessen Anwendungsbereich nun auch auf ehrenamtlich tätige Personen erweitert wurde. Auf Grund der Änderung des § 72a SGB VIII müssen daher zukünftig auch von Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse eingefordert bzw. nachgewiesen werden, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen.

Dienstgebäude
Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg (Oldb)

Telefon: (04 41) 77 01 – 0
Fax: (04 41) 77 01 – 21 99
E-Mail: info@ev-kirche-oldenburg.de
Internet: www.ev-kirche-oldenburg.de

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00 Kto-Nr. 300 1941 009 BIC BRLADE22XXX IBAN DE86 2905 0000 3001 9410 09
Ev. Darlehnsgenossenschaft Kiel BLZ 210 602 37 Kto-Nr. 268 08 BIC GENODEF1EDG IBAN DE91 2106 0237 0000 0268 08
Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00 Kto-Nr. 021 412 440 BIC BRLADE21LZO IBAN DE74 2805 0100 0021 4124 40

So soll sichergestellt werden, dass auf kirchlichen Tätigkeitsfeldern und im Verantwortungsbereich von kirchlichen Trägern keine Personen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Eine Auflistung der Straftaten, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausschließen, ist als Anlage beigefügt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt des Landkreises/ der kreisfreien Stadt) sind in der Pflicht, auf die freien Träger der Jugendhilfe (z.B. Kreisjugenddienste) zuzugehen und entsprechende Vereinbarungen zu schließen (s. Mustervereinbarung nebst Anlagen).

In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass die kommunale Förderung, z. B. in Form von Zuschüssen für Freizeiten und Schulungen, zukünftig davon abhängig sein wird, dass entsprechende Vereinbarungen unterschrieben und eingehalten werden.

Die Vereinbarung sieht vor, dass immer dann ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1BZRG (Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen ist, wenn es Art, Intensität und Dauer der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Kontakte erfordern.

Unzulässig ist es, wenn in den Vereinbarungen verlangt wird, sich stets, also ohne Prüfung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen (Art, Intensität und Dauer des Kontakts) Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen. Für den Fall, dass es solche Forderungen in einer angebotenen Vereinbarung enthalten sind, bitten wir Sie mit dem Landesjugendpfarramt (Ansprechpartner dort Herr André Medeke) Kontakt aufzunehmen.

Mit Unterschrift der Vereinbarung verpflichten sich die Träger außerdem, in Schulungsmaßnahmen den Themenkomplex "sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung" angemessen aufzugreifen und über Notfallregelungen und Qualitätsstandards zu informieren.

II. Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Bezüglich der Einschätzung des Gefährdungspotentials und der Einholung von Führungszeugnissen ist grundsätzlich nach den in Anlage 2 zur Mustervereinbarung benannten Kriterien zu handeln.

Darüber hinaus wird vor jeder konkreten Maßnahme im Einzelfall neu zu bewerten sein, ob es Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich erscheinen lassen, dass ein erweitertes Führungszeugnis von den Ehrenamtlichen eingeholt wird.

In Zweifelsfällen wird man sich für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu entscheiden haben.

Die nachfolgenden Ausführungen sind an die Veröffentlichungen des Deutschen Bundesjugendrings und des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. angelehnt.

Zur Entscheidung, ob ein Führungszeugnis zu verlangen ist oder nicht, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je höher die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
 - je höher die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
 - je mehr die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis von Seiten der ehrenamtlich tätigen Person vorzulegen ist.

In der Mustervereinbarung wird nicht ausgeführt, ab welchem Alter ein Führungszeugnis eingeholt werden sollte. Minderjährige Ehrenamtliche sind grundsätzlich nicht von der Vorlagepflicht ausgenommen. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass bei von Minderjährigen ausgeübten Tätigkeiten eine Vorlage nicht erforderlich ist, da Alters- und Machtunterschiede weniger vorhanden sind. Das deckt sich auch mit den Empfehlungen, z. B. des Bundesjugendringes und dem bisherigen Austausch mit den Jugendämtern.

Es ist zu empfehlen, vor Unterschrift der Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, schon Führungszeugnisse für die für den kirchlichen Rechtsträger neben- und ehrenamtlich tätigen Personen anzufordern, da ab dem Zeitpunkt der Unterschrift die Verpflichtung eingegangen wird, keine einschlägig vorbestraften Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden zu lassen.

III. Verfahren, Datenschutz und Kosten

Die ehrenamtlich tätige Person muss das erweiterte Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragen. Das Führungszeugnis ist als Behördenführungszeugnis (Belegart OE) oder als Zeugnis für private Zwecke (Belegart NE) erhältlich. Im Gegensatz zum privaten Führungszeugnis wird das Behördenführungszeugnis dem kirchlichen Rechtsträger unmittelbar von der Meldebehörde übersandt.

Das private Führungszeugnis stellt einen weniger intensiven Eingriff in die Interessen der oder des Ehrenamtlichen dar, weil dieses Zeugnis der beantragenden Person selbst ausgehändigt wird. Der oder die Ehrenamtliche legt dann der dafür beauftragten Person das Zeugnis zur Einsichtnahme vor.

Von Ehrenamtlichen im kirchlichen Bereich ist ausschließlich das Zeugnis für private Zwecke zu verlangen (Belegart NE).

In Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist darauf zu achten, dass für den kirchlichen Rechtsträger keine Verpflichtung festgelegt wird, ein Behördenführungszeugnis vorlegen zu müssen.

Es darf in einer Vereinbarung demnach kein Bezug auf § 30 Abs. 5 BZRG vorgenommen werden. Das Kultusministerium des Landes Niedersachsen hat die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits informiert, dass von Ehrenamtlichen der Träger der freien Jugendhilfe kein Behördenführungszeugnis verlangt wird (Schreiben vom 15.03.2013, Az.: 31.2-51600-1).

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält die Einsicht nehmende Person weitreichende Informationen über die ehrenamtlich tätige Person. Diese Daten dürfen daher nur sehr eingeschränkt gespeichert werden. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden. Die Tatsache eines Tätigkeitsausschlusses darf zudem keinem Dritten mitgeteilt werden.

Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf nur

- das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache, dass keine Eintragungen zu Straftaten gem. § 72a SGB VII enthalten sind (siehe Anlage) notiert/gespeichert werden.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden, diese Informationen einsehen können. Es besteht Verschwiegenheitspflicht!

Es wird empfohlen, für jeden ehrenamtlich Mitarbeitenden ein gesondertes Blatt zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt dann vernichtet werden.

Eine Weitergabe von Führungszeugnissen an Dritte, insbesondere an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht gestattet.

Für die Ausstellung von Führungszeugnissen entstehen grundsätzlich Gebühren. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis jedoch befreit. Sie müssen bei der örtlichen Meldebehörde einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen und durch eine Bescheinigung des kirchlichen Rechtsträgers nachweisen, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben. Ein Muster für eine entsprechende Bescheinigung ist beigelegt.

IV. Grenzen der Aussagekraft von Führungszeugnissen – Erfordernis von Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Grundsätzlich werden in ein einfaches Führungszeugnis Erstverurteilungen aufgenommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. In das erweiterte Führungszeugnis werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten unabhängig vom Strafmaß aufgenommen. Die Erweiterung umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Das erweiterte Führungszeugnis ist daher aussagekräftiger als das einfache Führungszeugnis.

Zu bedenken ist aber, dass Führungszeugnisse nur Aussagen zu rechtskräftigen Verurteilungen treffen. Anzeigen, die nicht in Verfahren mündeten, eingestellte Verfahren, laufende Verfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, werden nicht ausgewiesen. Führungszeugnisse sind also nur ein Baustein der Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt. Das wesentliche Instrument zum Erkennen von Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls oder für sexualisierte Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. im Juleica-Kurs), wie auch in der Vorbereitung gemeinsamer Maßnahmen das angemessene Aufgreifen des Themenkomplexes „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“.

Eine weitgehend gleichlautende und mit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig abgestimmte Rundverfügung hat die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat für ihren Bereich ebenfalls erlassen (Rundverfügung G 9/2013). Aus dieser Rundverfügung sind die Anlagen 1 und 2 auch als weitere Anlagen für dieses Rundschreiben übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Friedrichs
Oberkirchenrat

Anlage